Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 99 (1948)

Heft: 5

Artikel: Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik [Schluss]

Autor: Weisz, Leo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik

Von Leo Weisz, Zürich (Schluß)

Finslers Zurückhaltung bei einer Vollbesetzung der offenen Stellen hing wohl damit zusammen, daß Gruber noch zwei weitere Forstleute empfahl und der Minister in einem Brief vom 29. März versprochen hatte:

« Auf Ihre Empfehlung des Bürgers K. Kasthofer, der Ihre Anleitung in dem Forstwesen erhalten und sich nun auf Reisen im Ausland ausbildet, werde ich gehörige Rücksicht nehmen, sobald er wieder zurückgekehrt sein wird. — Da ich zweifle, daß man alle Stellen der Forstinspektion auf einmal vergeben werde, so wird sich immer Gelegenheit finden, denselben nach seiner Zurückkunft in Aktivität zu setzen. — Sollte man dann auch in den Fall kommen, sich nach auswärtigen Förstern umzusehen, so werde ich mich dannzumahl auch an den Forstmeister $O\beta ler$ erinnern, den Sie mir als einen geschickten Forstmann so warm empfehlen. »

Daß Gruber auch sich weiter zur Verfügung stellen wollte, freute Finsler, und er schrieb ihm:

«Die wissenschaftlichen Kenntnisse, die Sie sich in dem Forstwesen erworben haben und die vieljährige Erfahrung, die Sie in diesem Fach besitzen, in welchem Sie, wie mir bekannt ist, mit so vielem Erfolg gearbeitet, machen es mir sehr erwünscht, daß Sie sich als ein reisendes Mitglied der Central-Forstinspektion gebrauchen lassen wollen.»

Nachdem das Direktorium von Finsler genaue Anträge verlangt hatte, schlug dieser am 1. Juni 1799 zu reisenden Forstinspektoren vor: J. K. Hirzel in Zürich, F. Gruber in Bern und H. Hotz in Oberrieden, mit der Bestimmung: « Ces inspecteurs ne sont payés que pour le temps de leurs tournées », d. h. die frühere provisorische Regelung sollte in eine dauernd gültige umgewandelt werden. In bezug auf die Personen war keine Änderung eingetreten, denn auch J. Chr. Ott sollte « etatmäßiger » Forstinspektor werden, indem er von der Domänenverwaltung des Finanzministeriums als « bleibender Inspektor » an der Spitze der Forstadministration vorgesehen war. Zum zweiten Inspektor der Zentrale wurde mit Rücksicht auf die enge Verbindung der Forstwirtschaft mit dem Bergbau der Mineraloge Ludwig Escher von Zürich, Bergbausekretär in der Domänenverwaltung, auserkoren.

* *

Die Ernennung der Forstinspektoren, die mit viel mehr Autorität und Nachdruck für die Schonung und Pflege der Nationalwälder hätten eintreten können, unterblieb. Die neue Ordnung fand in weiten Kreisen keine beifällige Aufnahme, und die Folge davon war, daß die gesetzgebenden Behörden Mitte Juni 1799 die parlamentarische Behandlung des durch Direktorialbeschluß in Kraft gesetzten Forstgesetzes verlang-

ten. Am 3. Juli kam es bereits vor den Großen Rat, der es trotz starker Opposition unverändert annahm; dann aber trat das Unerwartete ein: Der Senat verwarf das Gesetz am 13. Juli mit der Begründung, daß es « vom Volke nicht gehörig verstanden würde und überdies das Institut der vielen Forstinspektoren zu kostspielig sei ». Das Gesetz wurde außer Kraft gesetzt.

Das unglückliche Hin und Her wird nur dann verständlich, wenn wir die Zusammensetzung des ersten aus einer Volkswahl hervorgegangenen schweizerischen Parlaments und die allgemeine Lage jener Zeit berücksichtigen. Zur Charakterisierung der Volksvertretung ziehen wir nur die Aussage von Rengger heran, der da klagte:

« Die Komposition der gesetzgebenden Räte fiel so aus, wie man es von dem ersten Versuche der Volkswahlen in einem Lande erwarten durfte, dem Wahlen, etwa die Bestellung der Dorfhirten ausgenommen, bis dahin größtenteils fremd geblieben waren. Eifersucht gegen die Städter war - ohne Rücksicht auf deren politische Gesinnung - die Haupttriebfeder, welche die meistens aus Landleuten bestehenden Wahlversammlungen in Bewegung setzte und die neuen Staatsämter wurden von ihnen lediglich als eine Beute angesehen... Eine Folge davon war, daß Menschen ohne Kultur und Erziehung wenigstens zwei Dritteile dieser Räte ausmachten, daß manche Mitglieder derselben, ohne darum Cincinatusse zu sein, unmittelbar vom Pflug an das Staatsruder übergingen, und daß wohl die Leidenschaften und Vorurteile des Volkes, aber weder die Vernunft noch die Klugheit, die für seine Bedürfnisse sorgen sollen, durch sie repräsentiert wurden. Selbst unter dem Dritteile, der aus den kultivierten Ständen genommen war, befand sich kaum ein Dutzend Männer von wissenschaftlicher Bildung, so wie sie für einen Gesetzgeber erfordert wird und auch diesen mangelten nicht selten die nötigen Administrationskenntnisse, die sich nur durch die Ausübung erlangen lassen.»

Ein derart beschaffenes Parlament hatte begreiflicherweise für Gesetze, die von den Wählern Selbsteinschränkung und Opfer verlangten, keine Zeit und keinen Sinn; viel wichtiger als die Erhaltung der Wälder war für die damaligen Landesväter z. B. die Lösung der Frage, wie sich die neuen Gesetzgeber kleiden sollten. Die Berichte der « Commission über das Costume » sind auch dementsprechend umfangreicher, die Diskussionen darüber positiver.

Allein nicht nur Unverständnis, sondern auch politische Erwägungen hielten die Gesetzgeber zurück, energisch vorzugehen. Der verheerende, Elend und Schrecken verbreitende Kampf der koalierten Mächte (Österreich, England und Rußland) mit Frankreich auf Schweizer Boden war nicht der geeignete Zeitpunkt, «unliebsame Neuerungen» durchzusetzen, und so blieb alles in der Schwebe. Erst als die Meldungen über die zunehmende Verwüstung der Staatswälder besorgniserregendes Ausmaß annahmen, wagte sich Finsler, aus der Reserve zu treten und das Direktorium am 24. August 1799 erneut daran zu erinnern, daß eine Zentraladministration dringend not täte, denn:

« die Verwaltungskammern allein sehen sich außer Stande, den Holzfrevlern, die an mehreren Orten zum großen Schaden der Nation auf die frechste Weise plündern, Einhalt zu tun. So z.B. beklagt sich die Verwaltungskammer von Freiburg, daß die Frevel in den National- und Gemeindewaldungen der Gegenden von Murten, Bulle und andern Orten auf eine schreckliche Weise überhand nehmen, welche so weit gehen, daß in wenigen Jahren die schönsten Waldungen zugrunde gerichtet werden würden, wenn diesen Verwüstungen, die sogar mit bewaffneter Hand verübt werden, nicht gesteuert werden kann. — Die Verwaltungskammer haltet dafür, daß diese Plünderungen deshalb einen so hohen Grad erreicht haben, weil die Strafgesetze an einigen Orten viel zu milde und unzulänglich sind, um die Frevler in Zaum zu halten, hauptsächlich aber schreibt sie das Überhandnehmen der Frevel der sträflichen Nachsicht und Schwäche der Distriktsrichter zu, welche sich öfters, anstatt zu strafen, mit den vorgebrachten Angaben begnügen und es bei bloßen Ermahnungen bewenden lassen. — Endlich hat man auch mehrere Beispiele, daß oft ganze Gemeinden auf die Nationalwälder losgehen und die Frevler selbst von den Municipalitäten, den Gerichten und Agenten geschützt werden.

Es ist also dringend, daß gegen solche Excesse ein repressives Gesetz gegeben und durch dasselbe zugleich auch die kürzesten Formen aufgestellt werden, nach welchen die Frevler betrieben werden sollen. Da es aber nötig ist, daß gegen die freiburgischen Holzfrevler schon inzwischen scharfe Maßregeln getroffen werden, so glaube ich, es sollte dem Regierungsstatthalter von Freiburg aufgetragen werden, bewaffnete Mannschaft gegen die Holzfrevler ausrücken und fleißig in den Wäldern, wo am meisten gefrevelt wird, patrouillieren zu lassen, was in den Waldungen des Distrikts Bern z. B. mit dem besten Erfolg geschehen ist. »

Finslers Bemühungen waren vergebens; das Direktorium kehrte nichts vor. Da entschloß sich der Minister, der sich immer mehr zur Bundesstaatsidee mit weitgehender Autonomie der Kantone durchgerungen hatte, innerhalb der Kompetenzen seines Ministeriums mit Hilfe der kantonalen Verwaltungskammern, ohne « Einheitsgesetze » Ordnung zu schaffen. Ott leistete ihm dabei in der Zentrale, Gruber, Hirzel und Hotz durch « Besuche » bei den Kammern gute Dienste. Besonders verpflichtet fühlte er sich Hirzel gegenüber « für die Bemühungen, die Nationalwälder gegen die Ansprüche der österreichischen und russischen Armeen zu schützen ». « Ohne Ihre tätige Hülfe würde der denselben zugefügte Schaden um sehr vieles größer gewesen sein », schrieb er ihm anerkennend im Oktober 1799 und ließ ihm auf seine Bitte hin von der Kammer Forstsekretär Heß als Assistenten zuteilen, der «in Abwesenheit des Forstinspektors die Aufsicht und Führung des Details über die außerordentlichen Holzschläge und Holzlieferungen zu übernehmen hätte ».

Am 18. Oktober 1799 erließ der Finanzminister an alle Verwaltungskammern ein von *Ott* ausgearbeitetes « *Provisorisches Geschäftsreglement* », das einen interessanten Einblick in die erstrebte Verwaltungsweise gewährt. Es lautete wörtlich:

« Die Bedürfnisse des Staates erfordern die sorgfältigste Benützung aller Zweige seiner Oeconomie.

Unter die wichtigsten derselben gehört die $sorgf\"{a}ltige$ Benützung der Nationalwaldungen.

Ich lade Sie Bürger Verwalter dringend ein, denselben alle mögliche Attention zu schenken, sich überhaupt von derselben Belang richtige Kenntnisse zu verschaffen, die aus ihnen zu bestreitenden Holzabgaben, so viel es sich tun läßt,

zu beschränken, und sich von Zeit zu Zeit über den Zustand derselben und dasjenige, was darin vorgeht, fleißige Rechenschaft ablegen zu lassen.

Ich lade Sie ferner ein:

- 1. sich zur Bestimmung des diesjährigen Holzhaues, und um sich mit dem Bedürfnis bekannt zu machen, was für das nächste Jahr geschlagen werden muß, von den hiezu verpflichteten Personen Rapporte über alles dasjenige Holz eingeben zu lassen, was aus den Nationalwaldungen Ihres Kantons an Brandholz, Kompetenzen, für Militär-Brandholz, für Nationalgebäude usw. usw. abgeliefert werden muß;
- 2. allen Förstern und Bannwarten der Nationalwaldungen einen Etat abzufordern über alles abstehendes, windfälliges oder dörres Holz, welches sich in einer jeden Waldung, welche Ihnen zu besorgen anvertraut ist, zerstreut vorfindet;
- 3. diesem Etat eine Schatzung beifügen zu lassen, was das sich vorfindende dörre Holz an Klafter-Zahl abwerfen möchte;
- 4. an einer jeden schlagbaren Waldung den hundertsten Teil, z. B. in einer Waldung von 100 Jucharten einen Jucharten, durch einen verständigen Mann, an dem unschädlichsten Ort, auf die dem Wald unschädlichste Art, und soviel immer möglich auf der Seite gegen Morgen ausstecken und hauen zu lassen. Erlaubt aber Lage und Boden der Waldung nicht, daß ein Holzschlag auf diese Art ganz abgetrieben werde, so mag ungefähr so viel Holz, als der hundertste Teil der Waldung ertragen würde, hier und da an den unschädlichsten Orten herausgehoben werden;
- 5. sich von der im vorhergehenden Artikel bestimmten Auszeichnung, sei es ein kontinuierter Schlag, oder sei es, daß das Holz nur hie und da ausgehoben werden soll, eine Schatzung von den Förstern und Bannwarten eingeben zu lassen, was es an Klafter- oder anderm Holz abtragen möchte;
- 6. dasjenige Holz, welches für Brennholz, Kompetenzen, für Militärholz, für Bauholz zu Nationalgebäuden usw. abgegeben werden muß, zugleich zum voraus abzugeben, oder doch wenigstens von dem nach Art. 2 und 4 auszuzeichnenden Holz zu diesem Gebrauch zum voraus bestimmen zu lassen;
- 7. das noch restierende Holzquantum, auf bestmögliche Art und so hoch als möglich, zu verkaufen;
- 8. für die Enthebungsart des verkauften Holzes alle Vorsorge zu treffen, daß keinerlei Art von Mißbräuchen ausgeübt werden können und darüber die Bannwarte persönlich verantwortlich zu machen und genau beobachten zu lassen. Unter diese Mißbräuche gehören besonders, daß derjenige, so ein oder mehrere Stück stehend kauft, das beim Fällen dieses Holzes beschädigte Holz ebenfalls mitführt und also zu seinem Vorteil mit Vorsatz viel Holz zu beschädigen sich bemüht, anstatt daß das beschädigte Holz wieder zum Vorteil der Nation verkauft werden könnte. Oft ist der Fall, daß jemand etwas kauft und noch dreimal soviel abführt. Die an vielen Orten gewöhnlichen Anhänge u. dgl. sind ebenfalls Mißbräuche, die sorgfältig vermieden werden müssen;
- 9. diese Operationen um soviel mehr zu beschleunigen, da gerade jetzt der Zeitpunkt ist, wo das Holz am meisten gelten wird;
- 10. und endlich, mir mit Beförderung Bericht erstatten über alles, was verkauft worden, wie es verkauft wurde und was erlöst worden ist.»

Finslers Kampf um den Schweizer Wald blieb in den interessierten Kreisen nicht ohne Echo; es wurde von allen Seiten her, besonders aber von Kennern in seiner Vaterstadt Zürich, beraten, wie er die Holzproduktion fördern sollte. Einer der interessantesten derartigen Vorschläge stammte von Prof. Joh. Caspar Fäsi, dem berühmten Professor der Ge-

schichte und Geographie, dessen « Kurze Anleitung zur Anpflanzung der Acacie und anderer schnellwachsender Waldbäume, als ein Mittel, verwüstete Wälder in kurzer Zeit wieder herzustellen » betitelte Schrift Finsler dem Direktorium am 24. Oktober 1799 mit folgender Erklärung übersandte: « Ich bin überzeugt, daß diese Anleitung sehr dienlich sein wird, um die durch den Krieg verheerten Waldungen in kurzer Zeit wieder herzustellen und frage Sie an, ob Sie nicht finden, daß es zweckmäßig sein würde, allen betreffenden Forstbeamteten diese Anleitung zur Befolgung mitzuteilen. » Das Direktorium hatte es nicht eilig, und weil einige Tage später dessen Präsident Caesar Laharpe seine Angriffe gegen den « politisch verdächtigen » Finanzminister int dem Erfolg begann, daß Finsler am 4. November 1799 demissionierte, wäre die Angelegenheit mit allen anderen forstpolitischen Anregungen des Ministers in Vergessenheit geraten, wäre nicht Ott in der Forstabteilung der Domänenverwaltung geblieben.

IV.

Der neuernannte Nachfolger Finslers, Finanzminister Oboussier, war wie sein Freund Laharpe leidenschaftlicher Zentralist und wollte auch die Forstfrage im Sinne einer straffen Einheitsverwaltung lösen. (Laharpe gedachte gegen die Föderalisten sogar die Hilfe Napoleons in Anspruch zu nehmen, nachdem dieser gewalttätig als 1. Konsul am 9. November 1799 die Macht in Frankreich an sich gerissen hatte.) Oboussier vertrat die Ansicht, daß eine zentrale Forststelle des Staates sich mit allen Fragen des Forstwesens befassen müsse; die Verwaltung der Nationalwälder sei nur eine Teilaufgabe der Staats-Forstinspektion, die «im Interesse des Volkswohls das Eigentum durch kluge Gesetze zu sichern, die Devastierung aller Wälder zu hindern, Ausreutungen oder übermäßige Nutzungen niemals ohne ihr Vorwissen vornehmen zu lassen und endlich durch das Exempel einer guten Administration in den Nationalwaldungen jeden Eigentümer von Waldungen dahin zu beleben habe, sie nachzuahmen. Dies könne am leichtesten erreicht werden, wenn die Folge als Tatsache vor Augen liegt. Wo die Behandlung der Staatswaldungen schlecht sei, würden auch die Privatwaldungen schlecht beworben werden. Alle Bemühungen einzelner Bürger würden ohne Wirkung und vielleicht vergebens sein, alle Vorschläge zur Verbesserung blieben ohne Erfolg, wenn sie nicht durch die Regierung selbst unterstützt und angewandt würden.»

In diesem Geiste ließ Oboussier am 5. Januar 1800 dem Direktorium durch *Ott* neue « *Grundsätze* » unterbreiten, um « dem Forstwesen Helvetiens wiederum aufzuhelfen ». Er schlug darin vor:

«1. Allervorderst muß es darum zu tun sein, daß die Gesetzgebung die Abfassung jener Gesetze beschleunige, welche das Eigentum der Waldungen vor

⁷ Finsler trat für die deportierten Aristokraten ein.

allem Frevel sichern, welche Ausreutungen und übermäßige Schläge, besonders von Gemeinden in ihren Waldungen, ohne Vorwissen der Regierung nicht gestatten, welche bestimmen, inwieweit die bisherigen Weidrechte und Benutzungsrechte, unaufheblich, unauskauflich sein sollen, unentgeldlich aufgehoben oder aber losgekauft werden können. Die Beseitigung dieser alle sorgfältigere Forstbepflanzung hindernden Gegenstände wird schon viele Gemeinden, viele Particularen, zur Holzkultur aufmuntern.

- 2. Bei dem öffentlichen Unterricht, mit dessen Aufnahme und besserer Einrichtung man sehr beschäftigt ist, scheint mir das Forstwesen eine kleine Stelle und einige Aufmerksamkeit zu verdienen. Nichts würde sich mit den Vorteilen vergleichen, welche aus einem zweckmäßigen, einfachen und leichten Unterricht der Jugend resultieren würde ...
- 3. Die Nationalwaldungen sind besser zu bewirtschaften, damit sie als Beispiel dienen können. Ein Staat wird den Ertrag der Felder, Wiesen usw. aus allgemein bekannten Gründen niemals so hoch bringen als ein Partikular und nur selten wird ein Partikular den Ertrag seiner Waldungen so hoch bringen, als es vom Staat bei sorgfältiger Administration geschehen kann. Es ist leicht zu berechnen, daß wenn alle Waldungen in Helvetien wohlbehandelt und wieder in einen guten Zustand gesetzt sein würden und wenn die Benutzung von Steinkohlen, Schieferkohlen und Torf tätiger betrieben würde, vielleicht ¹/₆ des gegenwärtigen zu Holz liegenden Bodens auf eine andere Art beworben werden könnte; für die gewöhnlichen Bedürfnisse, für Errichtung von Fabriken usw. wäre dennoch Holz genug ... Dieses sind Vorteile, welche die Regierung zu einer tätigen und geschickten Forstadministrations-Organisation einladen sollten. In dem gegenwärtigen Augenblick sind hingegen mehrere der schönsten Waldungen ganz devastiert oder doch so beschädigt, daß sie schleunige Hilfe bedürfen, wenn nicht ganze Waldungen darüber zugrund gehen sollen, denn nicht nur der bereits erlittene Schaden ist wieder zu ersetzen, sondern noch größeres Unglück zu verhüten. In jenen Wäldern z.B., wo eine Menge halbgefällter, oder sonst beschädigter Rottannen stehen, ist zu befürchten, daß sich der Käfer derselben bemächtige und vielleicht in kurzer Zeit der ganze Überrest der Waldungen zugrunde gehe, ja sogar noch weitentfernte Waldungen davon ergriffen werden. Viele Waldungen bedürfen Anpflanzungen, welche jetzt noch mit den halben Kösten gemacht werden können, die erfordert werden, wenn der Boden einmal verwildert und zum Empfang der Aussaat ganz untauglich ist. — Alle Nationalwaldungen sind den zügellosesten Freveln ausgesetzt, denn den Verwaltungskammern erlauben ihre Geschäfte nicht, sich mit der inneren Administration der Wälder gehörig zu beschäftigen und die in den Kantonen etablierten einstweiligen Forstcomités haben nichts weniger, als jene Kenntnisse und jene Aktivität, welche dem gegenwärtigen Bedürfnis der Waldungen angemessen sind, so daß einstweilen gar nichts unternommen werden kann ... Diese sind die Gründe, welche es der Regierung zur Pflicht machen, an eine Zentral-Administration zu denken und ihre Organisierung durch ein Gesetz vorschreiben zu lassen. Schon verschiedene Projekte wurden Ihnen über diesen Gegenstand vorgelegt und im Monat Februar a. p. das letzte Projekt zu einer Forstadministration von Ihnen den Räten übergeben. Es wurde vom Großen Rat genehmigt, vom Senat aber verworfen und seit dieser Zeit blieb alles wiederum liegen, so daß von solchen Beiseitesetzungen dieses wichtigen Gegenstandes nichts zu erwarten ist. Ich erbitte daher Ihre Weisungen zur Ausarbeitung eines neuen Planes. »

Das Direktorium war nicht mehr in der Lage, eine solche Weisung zu erteilen; zwei Tage nach Empfang der Zuschrift von Oboussier, am 7. Januar 1800, wurde es von den Gegnern Laharpes gestürzt. Napoleon sah dies nicht ungern, denn er fand plötzlich, der Zentralismus sei für

die Schweiz keine geeignete Regierungsform; er hätte zu einer Eigenwilligkeit führen können, die für Frankreich gar nicht erwünscht war. Nun glaubte er: « qu'un peu plus de paternel, un peu plus d'indépendance locale vous conviendrait mieux », und unterstützte die Räte, die das Direktorium zu radikal fanden; die « Treue zu der Revolution » war nach Napoleons Staatsstreich nicht mehr erwünscht. Die Räte ersetzten das Direktorium durch einen siebenköpfigen Vollziehungsausschuß der gemäßigten Richtung, in welchem Finsler eine maßgebende Rolle spielte. Oboussier wurde durch J. H. Rothpletz von Aarau als Finanzminister ersetzt, zu dessen Unterstützung ein Finanzrat diente. Im Finanzrat übernahm der St. Galler Politiker Karl Müller-Friedberg die Betreuung der Domänenabteilung und wurde dadurch der unmittelbare Chef von Ott. dessen Sektion nicht viel ausrichten konnte, solange die Verwaltung der Staatswälder nicht organisiert war. Um die Frage des einst erlassenen und dann wieder aufgehobenen Forstgesetzes endlich abzuklären, veranlaßte Finsler seine Kollegen im Direktorium, den Justizminister um seine Gedanken anzufragen « sur un message itératif à adresser aux Conseils afin d'accélérer sa décision sur des lois de police administrative des forêts et d'appeler son attention sur la nécessité d'établir un mode de procéder sommairement par devant les Tribunaux pour des délits de cette nature ».

Ein Erfolg blieb auch diesmal aus. Die gesetzgebenden Räte waren für das Gesetz nicht zu gewinnen, und so beschäftigte sich die Forstsektion im Sommer des Jahres 1800 hauptsächlich mit der Frage, wie man forstwirtschaftliche Kenntnisse verbreiten und Förster erziehen könnte. Die Anregungen zu diesen Erörterungen kamen von außen her.

Im Mai 1800 richtete Prof. Fäsi, Zürich, eine Denkschrift «Über Cultur der Waldungen» an das Direktorium, die zunächst zurückgewiesen wurde, weil sie nicht auf Stempelpapier geschrieben war. Fäsi ließ sie dann durch den Zürcher Regierungsstatthalter vorlegen, worauf das Direktorium das «Memorial» dem Finanzminister zur Begutachtung zustellte, der es Ott zuwies, bei dem es helle Zustimmung fand. Fäsi berief sich darin auf die kleine Schrift, womit er den Weg gewiesen hatte, wie die ungeheuren Walddevastationen rasch gutgemacht werden könnten, ferner auf seine Bemühungen, Akazien-und Weymuthskiefersamen anzuschaffen und zu verteilen. Er bat um Unterstützung in dieser Arbeit und um Gebote, daß für ihn Samen gesammelt werden. Er fuhr dann fort:

«Nötig wäre es auch allerdings, die Forstkenntnisse mehr zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, daß die Förster nicht blos, was sie bis jetzt beinahe allgemein waren, nur *unwissende Holzwächter* blieben. — Zu diesem Ende müßte für ein gutes, zweckmäßiges und dabei nicht kostbares Handbuch der Forstwirtschaft gesorgt werden. Deutschland besitzt wohl manche solche, doch für die Schweiz eignen sie sich nicht, abgesehen davon, daß sie für die hiesigen Förster noch unverständlich wären.»

Der Zürcher Professor anerbot sich, ein solches Buch zu schreiben,

wenn der Staat sich bereit erklärte, einen Teil der Auflage zu übernehmen. Das Buch sollte drei « Abteilungen » enthalten: I. Naturgeschichte der einheimischen und fremden Holzarten; II. Anpflanzung der Bäume, natürlich und künstlich; III. Bewirtschaftung und Benutzung der Wälder. « Den Beschluß könnte ein Forstkalender und eine Tafel über alle Art Bäume machen. » Der Finanzminister teilte angesichts einer leeren Kasse Otts Begeisterung nicht, und so wurde die Sache abschlägig erledigt.

Mehr Erfolg hatte im Moment der ehemalige «vorderösterreichische» Forstmeister Michael Zähringer in Laufenburg. In seinem Amtsbezirk Fricktal wurde noch im 18. Jahrhundert — unter Maria Theresia und Joseph II. — eine Forstordnung geschaffen, die ihrer Zeit weit vorauseilte und der Nachbarschaft als Vorbild diente. Manche « Forstsachverständige » jener Zeit erhielten dort ihre « Ausbildung », darunter auch Schweizer (Meiß und Gaudard), die in der Eidgenossenschaft nachher die ersten Schrittmacher einer rationellen Forstwirtschaft wurden. Von dort ging auch der Gedanke aus, zur Förderung des Forstwesens in Freiburg i. B. unentgeltlichen Unterricht für Forstbeflissene erteilen zu lassen — eine Anregung, die 1787 durch Ernennung des Reichskammergerichtsadvokaten in Forstsachen, Dr. J. J. Trunk, zum Oberforstmeister Vorderösterreichs und zum Professor der Forstwissenschaften verwirklicht wurde. Der Gratisunterricht Trunks zog auch Schweizer an, und so wurde er der Lehrer (oder Erzieher) der ersten geschulten Forstmänner unseres Landes, nämlich Hs. Kaspar Hirzel und Franz Gruber, die sich allerdings mit dem in Freiburg Gebotenen nicht begnügten, sondern in Göttingen und im Harz weiter lernten. — Als das Fricktal von den Franzosen besetzt wurde und sich das Gerücht verbreitete, es werde der helvetischen Republik angegliedert, da kam Forstmeister Zähringer, der besonders von Städten im Aargau zur «Einrichtung» ihrer Wälder gerne herangezogen wurde und daher in der Schweiz bekannt war, auf die Idee, « zur Ausbildung helvetischer Forstleute » an seinem Amtssitz eine der freiburgischen ähnliche Schule zu errichten und dazu die nehmigung des helvetischen Direktoriums und die Erlaubnis zur Unterstützung aus den Erträgnissen der Fricktaler Staatswälder einzuholen. Zähringer erhielt die gewünschte Zusage, und das Finanzministerium in Bern kam sich schon als «Gründer einer helvetischen Forstschule vor »; doch es kam dann doch anders, alle Anstrengungen Zähringers ⁸, die Schule ins Leben zu rufen, waren vergebens.

Der Monat August des Jahres 1800 brachte endlich auch dem helvetischen Forstwesen Entwicklungsmöglichkeiten. Von Frankreich unterstützt, sprengte der Vollziehungsausschuß das radikale « Parlament », das sich zu keiner konstruktiven Arbeit aufzuraffen vermocht hatte, und

 $^{^8}$ Vgl. den Aufsatz « Die Forstschule zu Laufenburg im Fricktal » im Jahrgang 1924 dieser Zeitschrift.

übergab am 8. August die Regierung « einer Aristokratie der Bildung und des Talentes », einem fünfzigköpfigen gesetzgebenden und einem siebengliederigen Vollziehungs-Rat, an dessen Spitze der Meilener Industrielle Joh. Rudolf *Dolder* gestellt wurde. Die neue Regierung, der u. a. « die Leitung und Kontrolle des Forstwesens im allgemeinen und die Verwaltung der zu öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Wälder insbesonders » anvertraut wurde, nahm sich schon fünf Tage nach ihrem Amtsantritt der Nationalwaldungen an, indem sie an deren Hüter 100 Gewehre verteilte, damit sie gegen die Frevler wirksamer auftreten könnten. Auch die Diskussion über eine « Administration » kam bald in Fluß.

V.

Am 14. August 1800 gelangten Ott und Hirzel mit einer gemeinsamen Bittschrift an den Finanzminister, er möchte bei der neuen Regierung schleunigst die Einsetzung einer Staatsforst-Inspektion durchsetzen, denn die Frevel des kommenden Winters würden « den Waldungen in vielen Gegenden den letzten Stoß geben ...».

«Anderseits werden bei Verzögerung alle Arbeiten wieder um ein ganzes Jahr aufgeschoben —, um ein ganzes Jahr wird die Nation ihr Eigentum an Waldungen später kennen lernen —, um den Ertrag eines ganzen Jahres werden dieselben willkürlich und unordentlich, zum Nachteil des Staates, behandelt werden und überdies ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Waldungen, welche der Nation hier und da eigenmächtig entrissen worden sind, nicht länger in Händen derjenigen bleiben, welche sich gewalttätig in derselben Besitz gesetzt haben ... Die Lage in welcher sich das helvetische Forstwesen befindet ... macht es uns auch zur Pflicht, Ihnen Bürger Minister die Grundsätze, nach welchen eine Forstadministration organisiert werden muß, vorzulegen und Sie zu bitten, diese Ausführungen, mit Ihren Bemerkungen unterstützt, dem Vollziehungs-Rat zu übergeben.»

Die « Grundsätze » enthielten nicht nur die bis dorthin unablässig wiederholten Argumente für eine zentrale Organisation der Staatsforstverwaltung, sondern neue Gesichtspunkte, von denen die wichtigsten hier folgen sollen:

«Es ist nötig für die Staatswälder eine Administration zu schaffen, anderteils aber auch nötig Gemeinde- und Particolarwälder zu beaufsichtigen. Diese beiden letzten Klassen können zwar nicht directe der Forstadministration der Nationalwälder zur Direktion übertragen werden, aber das Wohl des Landes erfordert, daß dieselben dieser Administration indirecte unterordnet werden, so zwar, daß kein Particolar Macht hat, ohne derselben Vorwissen ganze Waldungen zu reuten, auch dieselbe befugt sei, jeder unordentlichen schädlichen Behandlung Einhalt zu tun. Was uns nottut, ist die Einleitung einer verbesserten Forstverfassung, die auf die Resultate aller Grundsätze der höheren Forstwissenschaft gegründet ist.

Bisher gab es nur im Fricktal und in den Staats- und Stadtgemeinde-Waldungen des Kantons Zürich Forst-Einrichtungen, welche hinlängliche Beweise für die Vorteile der Anwendung und Einrichtung eines Forsthaushaltes für Helvetien liefern und zeigen, daß durch Arbeitsamkeit der Beamteten und Unterstützung derselben durch die Regierung jedes Vorurteil, jede Schwierigkeit behoben werden

kann. — Die neue Verfassung gibt der Regierung alle Mittel in die Hand alle diese Einrichtungen im ganzen Land einzuführen. Wohl hat nun der Staat durch seine Zustimmung und Zusage zur Errichtung der Forstschule im Fricktal, in welcher hinreichende Gelegenheit zur Erziehung und Bildung tüchtiger Forstmänner geboten werden soll, den ersten Schritt zur allmäligen Verbesserung der Forstverfassung getan und jeder für diese Anstalt verwendete Aufwand, jeder Vorschuß wird reichlich wieder ersetzt werden, dennoch sind noch weitere Maßnahmen nötig.»

Als nächste dringende Aufgabe bezeichnete die Forstsektion die « Zusammenstellung eines gemeindeweisen Forstkatasters zur Übersicht der Eigentumsverhältnisse und zum Aufbau einer Forstpolizei und Administration auf Grund derselben ». Der Finanzminister verschaffte innert 14 Tagen diese Unterlagen, so daß Ott im September 1800 eine interessante Zusammenstellung vorlegen konnte. Sie enthielt folgende Angaben:

General-Etat des helvetischen National-Waldeigentums

	Unmittelbare Nationalwaldungen			Mittelbare	
Kantone	Hoch- waldungen	Domanial- waldungen	Waldungen der Bergwerks- administration	oder Kloster- waldungen	Totale
	Jucharten	Jucharten	Jucharten	Jucharten	Jucharten
Aargäu	3 970	1430	1 600	-	7 000
Baden	_	211	_	2 445	2 656
Basel	4 200	1191	_		5 391
Bellinzona .	_	_			_
Bern	49 238	1257	_	168	50 663
Fribourg	13 752	40		13	13 805
Léman	16422	200	6 000	-	22 622
Linth	_	334	_	993	1 327
Lugano	_		_		
Luzern	2 138	_	_	2 703	4 841
Oberland	6 000	54	6 000	_	12054
Säntis	2 182	265	_	486	2 933
Schaffhausen	808			711	1 519
Solothurn	21 963	200		483	22646
Thurgau		2756	_ '	4 560	7 316
Valais	3 050		3 000	_	6 050
Waldstätten	800		_	157	957
Zürich	6 600	1706	-	-	8 306
Summa	131 123	9644	16 600	12 719	170 086

[«] Bemerkung. Da der geringste Teil der Waldungen gemessen ist, so ist die Juchartenanzahl bloß approximativ angegeben. Über die 131 123 Jucharten Hochwaldungen, welche alles Waldungen sind, die keinen besonderen Domänen beige-

marchet sind, werden sich bei einer allgemeinen Revision noch eine Menge Hochwaldungen zeigen, in deren Besitz gegenwärtig Gemeinden oder Particolaren sind. Auf dieser approximativen Übersicht sind die an Gemeinden als Gemeindegut angewiesen wordenen Waldungen unberechnet.»

Auf Grund dieser Daten sollte schleunigst ein neuer Plan der staatlichen Forstverwaltung aufgestellt werden, denn nun begann auch der Vollziehungsrat sich für die Wälder zu interessieren; vorerst allerdings nur aus finanziellen Gründen, ferner um Gerüchte abzuklären, nach welchen die Forstverwaltung zur Sinekure von Anhängern des alten Systems diente und mit den Schlägerungen absichtlich zurückgehalten werde, um durch hohe Holzpreise Unzufriedenheit zu erregen.

Am 4. November 1800 verlangte die Regierung vom Finanzminister « un tableau de tous les fonctionnaires employés dans la partie des forêts nationales, avec la désignation des appointements qui leur sont alloués par an et de l'époque jusqu'à laquelle ils sont payés ». Ferner sollte der Minister melden « par qui ces fonctionnaires ont été nommés et la quantité de bois dont la coupe a été ordonnée dans chaque canton ». Zwei Wochen später meldete Rothpletz, daß er die gewünschten Angaben nicht liefern könne, weil die Verwaltungskammern der Kantone, die «in allem eigenmächtig vorgehen », in Forstsachen völlig versagten und sich renitent erwiesen. Das Finanzministerium habe aus diesem Grunde bereits drei Projekte zur Organisation einer Zentraladministration eingereicht, allein keines wurde verwirklicht; es sei daher höchste Zeit, eine endgültige Regelung herbeizuführen. Die Regierung war über diesen Bescheid höchst empört, sie schob alle Schuld Ott zu, der Dolder sowieso ein Dorn im Auge war. Am 9. Dezember 1800 stellte dieser den Antrag, « diesen wichtigen Geschäftszweig nicht länger unter der Direktion von Personen zu lassen, deren Unwissenheit und Unbekümmertheit erwiesen ist ». Der Vollziehungsrat richtete noch am gleichen Tag einen äußerst scharfen Brief an den Minister, um ihm zu erklären, « que ce rapport lui a causé infiniment de peine et de surprise ». Nach manchen Vorwürfen hieß es schließlich:

« Vous voyez, Citoyen Ministre, que le Conseil Exécutif n'est content ni de Votre rapport ni de la gestion de Votre administration des forêts. Il vous invite à porter tous Vos soins sur cette partie intéressante de la fortune nationale et à Vous procurer incessament les renseignements qu'il Vous avait déjà demandés precédement et qui paroissent manquer complettement dans Votre Ministère, afin qu'il puisse une fois voir claire dans cette affaire et s'occuper des mesures à prendre ultérieurement. »

Außerdem gab der Rat dem Minister die Weisung, im ganzen Land eine Enquête « sur l'état des citoyens les plus entendus dans l'Administration des forêts » zu veranstalten, in der Einsicht « qu'il est néces-

saire d'établir sans délai une Administration centrale, composée de citoyens qui par leur connaissance dans cette partie puissent lui donner une organisation convenable ». — Nun galt es vor allem für Ott, sich und seine Geschäftsführung zu rechtfertigen. Er legte ein kommentiertes Verzeichnis über die wichtigsten Klagen und Anregungen des Ministeriums vor, um zu beweisen, daß er alles täte, was in seiner Macht stände. Er verfaßte aber auch eine umfangreiche Selbstverteidigungsschrift, die zu beweisen hatte, daß er seine Pflichten stets nach bestem Wissen und Können erfülle, und daß er nie Politik treibe oder Geldinteressen verfolge 9.

Das Gewitter wirkte heilsam; Ott wurde rehabilitiert und erhielt zu seiner Entlastung den gerade damals aus Deutschland heimgekehrten Karl Kasthofer als Volontär zugewiesen. Aber auch Ott wurde etwas beweglicher; von da an hagelte es Fragebogen an die Verwaltungskammern. Kasthofer erhielt den Auftrag, für die nunmehr in sicherer Aussicht stehende Zentralverwaltung eine einheitliche Dienstinstruktion für Bannwarte zu verfassen, und Ott selbst arbeitete für die Forstkommissionen der Verwaltungskammern eine «Anweisung zur Visitation der Nationalwaldungen » aus, die er noch im Dezember 1800 dem Vollziehungsrat zur Genehmigung unterbreiten ließ und die folgenden Wortlaut hatte:

⁹ Ott fügte seinem an den Finanzminister gerichteten Schreiben vom 15. Dezember 1800 einige bisher unbekannt gebliebene biographische Angaben bei, die hier folgen mögen: « Als Militär erzogen, war meine Lieblingsbeschäftigung meinem Stand gemäß alles, was auf Militärbaukunst Bezug hatte. Im Jahre 1793 erhielt eine Gruppe von Zürcher Regierungsglieder beinahe uneingeschränkte Vollmacht alle Staatswaldungen nach Forstgrundsätzen zu administrieren und ein allgemeines Forstsystem einzuführen. Durch den Stifter dieser Verbindung, Bürger alt Ratsherr Meiß, der unstreitig der geschickteste Forstmann Helvetiens ist, engagiert, machte ich es mir zum Vergnügen, mich zum Sekretär der Verbindung anstellen zu lassen. Durch Aufmunterung dieses verdienstvollen rechtschaffenen Mannes wurde in weniger Zeit Forstwissenschaft mein Lieblingsstudium, Beinahe meine ganze Zeit wandte ich darauf an, mir in ihr theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben und meinem Vaterland in diesem Fach nützlich zu sein. Viereinhalb Jahre ganz unentgeltlich bei dieser Organisation angestellt, bearbeitete ich alles, was auf das Forstwesen Bezug hat. Im Frühjahr 1798 mußte diese Administration wegen des Ausbruchs der Revolution ihre Arbeiten einstellen. Diesen Umstand und weil ich im Württembergischen Verwandte habe, benützte ich ungefähr 6 Monate mich mit dem damals noch besonders wohl eingerichteten Forstwesen jenes Landes genau bekannt zu machen und bereiste alle wichtigen dortigen Forste, in welchen ganz entgegengesetzte Forstsysteme, mit vielem Erfolg, auf das Lokale angewandt werden. - Heimgekehrt folgte ich der Einladung der Forstkommission der Verwaltungskammer und wurde deren Mitglied. Eine meiner Arbeiten gelangte auch in das Finanzministerium, das mir von da an Partikularaufträge erteilte. Nach Verrichtung einer großen Arbeit in Solothurn wurde ich Forstinspektor der helvetischen Republik und bald , Inspecteur en ambulance, attaché au Ministère des Finances '. »

Gegenstände, welche bei Visitation einer Waldung zu bemerken sind:

- I. Bestimmung der Größe und des Flächeninhalts einer Waldung.
- II. Bestimmung der Grenzen.
- III. Art des Bodens und ob derselbe den darauf stehenden Holzarten nützlich oder schädlich ist:
 - a) Erdart des Bodens;
 - b) wie das darauf stehende Holz in Rücksicht auf die Erdarten beschaffen ist:
 - 1. ob das Holz schnell in die Höhe wächst, dann aber krank wird;
 - 2. welches ist die gewöhnliche Krankheit?
 - 3. ob das Holz zwar nicht schnell fortwächst, aber doch zu seinem Fortkommen genug Nahrung aus dem Boden zieht und gut gedeiht;
 - 4. ob die Erdart dem Wachstum des darauf stehenden Holzes hinderlich sei;
 - 5. was für Holzarten auf der oder jener Erdart besonders gut fortkommen und zu dominieren suchen.
- IV. Lage der Waldung in Rücksicht auf den Transport und Benützung (eben, gebirgig, Flüsse, Wege, Straßen).

V. Holzbestand:

a) Holzart; b) Fläche der einzelnen Arten; c) ist die Waldung im Verhältnis mit Boden und Lokale gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden?; d) wie viel Klafter mag die Juchart ertragen?; e) Altersverteilung (50 Jahre aufw., 30—50; 1—30 Jahre); f) Fläche der Blößen usw.; g) ihre Beschaffenheit; h) was wäre davon der Holzkultur fähig?; i) wie sind die Waldungen bis dahin behandelt worden, durch aneinander hängende Schläge, oder durch ausplündern?; k) wie sind die Schläge behandelt worden, von Morgen, Mittag, Abend oder Mitternacht her und zeigen die abgeschlagenen Plätze genugsam Anflug oder sind sie erödet und kahl?; l) sind Anpflanzungen oder Aussaaten im Wald gemacht worden, gedeihen dieselben gut, oder sind sie zugrund gegangen und welches sind die wahrscheinlichen Ursachen?; m) sind in der Waldung viele dürre abgestandene Stämme? was ist die Ursach und wie verhalten sie sich mit dem ganzen Holzbestand?

VI. Bestimmung des jährlichen Holzschlages:

a) In Absicht auf das Alter des Holzes: Wenn die eigentliche Größe und Betrag des Holzschlages in einem Wald bestimmt werden soll, so muß allervorderst berechnet werden, wieviel Zeit jede Holzgattung bedarf, um den jenigen Nutzen abwerfen zu können, den sie in ihrem höchsten Wert leisten kann, — oder auch zu der Bestimmung, zu welcher sie angewendet werden muß, notwendig erfordert wird. Beim Nadelholz und Buchen wird gewöhnlich 100 Jahr (nach Art des Bodens usw. mehr und minder berechnet), bei Eichen mindestens 140 Jahr erfordert. Das Alter des Unterholzes wird gewöhnlich nach dem Bedürfnis bestimmt, vorteilhaft ist es, wenn solches 24 bis 30 Jahre stehen gelassen werden kann. — Die Größe des Flächeninhalts kommt ebenfalls in Betracht, indem der Flächeninhalt mit dem Holzalter dividiert, den jährlichen Holzschlag angibt;

- b) In Absicht auf die Holzgattungen: Diese beruht auf der geschickten Einteilung und Bestimmung des Alters, welches die Holzarten zu ihrem vollkommenen Wachstum bedürfen mit Hinsicht auf das Lokale;
- c) dürres Holz;
- d) Größe und Wert des Holzschlages:
 - 1. Berechnung, wie viel er jährlich ertragen mag;
 - 2. wie er sich zum bisherigen Schlag verhalte und ob man dadurch mehr oder weniger erhalten wird;
 - 3. auf was Art das Mehr zu erhalten und auf höchsten Nutzen gebracht oder ein Deficit am besten zu ersetzen sein möchte.
- VII. Behandlung des Holzschlages. Wegen Fällen und Aufmachen des Holzes fragen.
- VIII. Verwendung des Holzes aus dem Jahresschlag:
 - a) zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates;
 - b) zu angewiesenen Kompetenzen;
 - c) Jahreshäue der Holzberechtigten;
 - d) zum Verkauf oder anderweitigen Verbrauch.
 - IX. Unterhalt und Verbesserung des Waldes:
 - a) Unterhalt: Durch zweckmäßige Einrichtung der Schläge gegen die Winde, so daß der Wald so weit möglich gegen West und Süd gedeckt ist, wird die natürliche Besaamung sehr gefördert und dadurch außerordentlich viel Unkosten erspart. Sodann trägt zum Fortkommen des jungen Holzes sehr viel bei, wenn dasselbe von den schädlichen Holzarten mit Vorsicht gereinigt wird;
 - b) in Absicht auf Anpflanzung der holzleeren Stellen: Holzleere Stellen von beträchtlichem Umfang können nur durch Aussaat wieder holztragend gemacht werden, wobei die Bemerkungen im Art. III besonders angewandt werden. Stellen von minder beträchtlichem Umfang werden durch Setzlinge ergänzt.
 - X. Frevel und Mißbräuche.
 - XI. Fremde Rechte.
- XII. Forstpersonal.
- XIII. Comptabilität:
 - a) ob über alles Verzeichnis und Etats geführt werden? b) wie? c) wer mit den Bannwarten abrechnet?

Der Vollziehungsrat, dem gegenüber ausdrücklich erklärt wurde, daß « diese Data unbedingt nötig sind, um die Forstadministration organisieren und über die Kentnisse und Fähigkeiten der Lokalbeamten Licht erhalten zu können », sah von einer förmlichen Bestätigung der Instruktion ab und erklärte, daß « die darin enthaltenen Verfügungen gänzlich vom Ministerium selbst abhiengen », und daß es folglich nicht nötig sei, dieselben durch einen Beschluß der Regierung zu saktionieren. Die Instruktion ging sofort an alle Verwaltungskammern « zur Communication an die Forstbeamteten «, Ott aber begann für eine Zentralorganisation einen neuen Plan zu entwerfen.

Zur gleichen Zeit bekam auch der Gesetzgebende Rat Lust, Forstpolitik zu treiben. Unter dem Einfluß des aus Frankreich importierten Gedankengutes wurde in der Schweiz die Frage der Aufteilung der Gemeindegüter mit Leidenschaft erörtert, die mißverstandenen Lehren der Physiokraten und Adam Smith' lieferten die « wissenschaftlichen » Argumente. Gegen diesen Unfug erhob Hans Konrad Escher als erster schon 1798 die Stimme und setzte die Annahme eines einstweiligen Teilungsverbotes durch. Das am 13. Februar 1799 erlassene Gesetz wurde jedoch hintergangen, indem die in bestimmte Rechtsamen eingeteilten Gemeindegüter, vor allem die Wälder, für frei teilbare Privatgüter erklärt wurden. Escher legte gegen dieses Vorgehen, das z.B. in Boswil, Obermettmenstetten usw. zu unglücklichen Zuständen führte, am 1. Dezember 1800 beim neuen, verständigeren Gesetzgebenden Rat Verwahrung ein und erklärte:

«Es wäre überflüssig, die Wichtigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen, besonders in einem in vielen seiner Teile übermäßig bevölkerten Land, welches noch nie eine vernünftige Forstadministration zustande zu bringen vermochte und welches nun seit mehr als zwei Jahren durch die Verheerungen des Krieges und des durch die Revolution bewirkten Holzfrevels einen Schaden in seinen Waldungen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen mannigfaltigen Übeln, die sie drücken, nicht zu ächzen wagt, den sie aber bald und besonders in ihrer aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird.

In einem solchen Lande bedarf es keiner weiteren Beweise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern nur über die hiezu erforderlichen Mittel kann noch einiger Zweifel obwalten. Durch die Verteilung der Gemeindewaldungen in jedem einzelnen Anteilhaber zugewiesene Stücke z.B. wird eine gleichmäßige Besorgung des Waldes unmöglich gemacht; die jetzigen drangvollen Zeiten veranlassen den armen, den unverständigen und den liederlichen Bürger, ihren kleinen Holzanteil zur Erleichterung des kummervollen Augenblickes zu benützen und ihn abzutreiben; dadurch werden solche Bürger ihres künftigen Holzvorrates beraubt und der Holzfrevel erhält fürchterlichen Zuwachs. Solche einzeln abgetriebene Stellen eines Waldes können sich aber nicht mehr gehörig bepflanzen, gefährden den übrigen Wald, und sind zu anderer Benutzung untauglich. Solche Teilungen machen einen großen Teil unserer Waldungen verschwinden, ohne daß dieselben auf irgendwelche andere Art ersetzt werden. Es ist also sowohl in sittlicher als auch staatswirtschaftlicher Rücksicht gleich dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Gegenstand bestimmt erkläre und teils diesem zerstörenden Unwesen Einhalt tue, teils den Bürgern Helvetiens bekannt mache, daß die Teilung von Gemeindegut nie zugegeben werden könne, wenn die Waldungen mit in die Teilung einbezogen werden sollten.»

Im Gegensatz zu den früheren Regierungen wünschte der Rat des zweiten Staatsstreiches, die Frage endgültig zu regeln, und beauftragte Escher damit, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu verfassen. Der sogleich vorgelegte Vorschlag wurde am 15. Dezember 1800 zum Gesetz erhoben. In seinem § 3 hieß es: «Gemeindewaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Anteilgerechtigkeiten abgeteilt sind, können unter keinerlei Vorwand oder Bedingungen in besondere, jedem Anteilhaber

angewiesene Stücke geteilt werden, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht sein werden.»

Wenn man in den zahlreichen, sowohl bei der Zentralregierung wie bei den Verwaltungskammern eingelaufenen Teilungsbegehren blättert, wird es einem erst bewußt, welche große Gefahr mit diesem Gesetz abgewendet wurde. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, Escher habe durch seine Tat die schweizerischen Gemeindewälder vor dem Untergang bewahrt.

VI.

Als Albrecht Rengger seine Erinnerungen und Betrachtungen über die Revolution niederschrieb, stellte er mit großer Offenheit fest: «Was unter der helvetischen Republik wahrhaft Gutes geschehen ist, fällt größtenteils in die Periode der am 7. August 1800 eingesetzten Regierung. » Das trifft auch auf die Forstpolitik zu; das Jahr 1801 war die forstpolitisch erfreulichste, fruchtbarste Zeit der Helvetik.

Den Auftakt machte am 9. Januar der Gesetzgebende Rat selbst, als er auf die Anregung von Hans Konrad Escher die Exekutivbehörde anwies, « ein Gesetz abzufassen, welches gegen die Holzfrevler eine bestimmte Abstrafung verhängt ». Der Finanzminister, der den Entwurf zu einem solchen Gesetz unterbreiten sollte, wünschte vorerst die Zentralverwaltung geordnet, in deren Pflichtkreis der Forstschutz fallen würde, und beauftragte Ott mit der Aufstellung eines Organisationsplanes.

Inzwischen legte K as thof er sein prächtiges, neue waldbauliche Gesichtspunkte vertretendes « Projekt einer Instruktion für helvetische Bannwarten, die nicht Alpenwälder besorgen», vor, das ebenfalls zurückgelegt werden mußte, bis es wirklich staatliche Bannwarte gäbe ¹⁰. Zur gleichen Zeit liefen auch die Meldungen der Statthalter und der Verwaltungskammern über die « Forstkundigen » ihrer Gebiete ein, deren Angaben sofort in einem Verzeichnis zusammengefaßt wurden. Die « Tabelle » ist sehr aufschlußreich und hat folgenden Wortlaut:

General-Etat

derjenigen helvetischen Bürger, welche in Folge Circularschreibens d.d. 17. Dezember 1800 an alle Regierungsstatthalter und Verwaltungskammern von denselben als Forstkundige angegeben worden sind und theoretische und praktische Forstkenntnisse besitzen sollen.

Der Text des Kasthoferschen Erstlingswerkes wurde im Jahrgang 1922 dieser Zeitschrift wörtlich abgedruckt; es ist ein Juwel der aufkeimenden schweizerischen Forstliteratur.

Kanton	Name	Wohnort	Bemerkungen
Aargau	Dan. Pfleger	Aarau	Würde schwerlich seinen Wohnort ändern ist aber sehr empfehlbar.
vie ei	S. C. Suter	Zofingen	Gegenwärtiger Oberaufseher der National- wälder der Distrikts Zofingen und ehemals Oberaufseher der Zofinger Stadtwaldungen um welche er sich sehr verdient machte.
Baden	-		Niemand.
Basel	Stehlin	Basel	Mitglied der Verwaltungskammer. Unent- behrlich.
	Zayher	Basel	Ein deutscher Förster, der mehr praktische als theoretische Kenntnisse besitzt und unter der ehemaligen Regierung besonders als praktischer Forstmeister gebraucht worden
Bellinzona	_		Niemand.
Bern	Franz Gruber	Bern	Forstinspektor des Kantons, erlernte das Forstwesen in Deutschland. Besorgte seit A' 93 die Waldungen des Waadtlandes und seit A° 98 jene des Kantons Bern.
	Gaudard	Bern	Ihm ist als Förster ein Teil der National- waldungen des Kantons Bern zur Besorgung übergeben. Sein Vater war schon Forstbe- dienter. Bürger Gaudard ist seit 42 Jahren praktischer Forstmann.
	Greyerz	von Bern	Befindet sich noch auf Reisen in Deutsch- land, um die Forstwissenschaft theoretisch und praktisch zu erlernen.
	Schumacher	von Bern	Ehemaliger Einnehmer im Kt. Solothurn.
Fryburg	Fegely	Fryburg	Ehemaliger Ratsherr.
	Labbat	Grandcour	Ci-devant Baron de Grandcour.
	Castella	Montagni	NB. Zweifelhaft ob diese fünf Bürger ihren
	Jean Werro Chs. Thorin	Fryburg Villars	Wohnort verlassen würden, wohingegen jeder derselben mit Vorteil im Kanton selbst angestellt werden könnte.
Léman	Wagnon	de l'Jsle	Generalforstinspektor des Kantons. Würde die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vollkommen besitzen, aber nicht leicht seinen Wohnort verändern.
	Decrousaz	Lausanne	Ex-Bannwart. Besorgte ehemals mit Erfolg die Waldungen der Stadt Lausanne.
	J. F. Maillard	Vevey	Régisseur d'Hopitaux militaires.
	Morillon	Glion	Beschäftigte sich mit Spekulationen ins Forstwesen einschlagend.
	Monod	Nyon	Inspecteur des forêts in Nyon.
	Gaulis	Cossonay	
	Delessert	Cossonay	
			The state of the s

Kanton	Name	Wohnort	Bemerkungen		
к «	Christin	Yverdon	Régiepresident in Yverdon.		
	d'Aremberg	Lausanne	Ci-devant Seigneur.		
	Guignard	Lausanne	Inspecteur des Ponts et Chaussées.		
	Allamand	Lausanne	Apotheker.		
Linth	Schindler Gmür	Mollis Schännis	alt Präsident werden sich dem Forstwesen nicht widmen können und wollen. Gmür hat Söhne, die Kenner sind.		
	Heuß	Bilten)		
	C. Gallati	Sargans			
	V. Hegner	Galgenen	Keiner besitzt die für die Zentraladmini-		
	D. Häfliger	Rapperswil	stration nötigen Kenntnisse.		
	Göldi	Sennwald			
	Bösch	Neßlau	J		
Lugano			Niemand.		
Luzern	Karl Meyer	Luzern	Forstaufseher des Kantons. Ehemaliger Verwalter der Domäne von Heidegg.		
	J. Ritter	Luzern	Baumeister. Besorgte die Staatswaldunge unter der ehemaligen Regierung.		
Oberland	Jac. Reber Joh. Schlettz	NSimmental O -Simmental			
	Egger	Aarmühle	Alt-Landeskenner.		
Säntis			Niemand.		
Schaffhausen	Neukomm	UHallau	Gegenwärtig als Forstmeister bei Gr Truchsäß in Würzach angestellt und wir mit Rücksicht seiner Kenntnisse sehr em fohlen.		
Solothurn	Sury	Solothurn	Unterstatthalter. Hat in seiner frühen Juger in der Akademie zu Stuttgart einen Kurs		
a record of the			der theoretischen Forstwissenschaft gemacht, seither aber dieses Fach nicht mehr fort- gesetzt.		
	Peter Glutz	Solothurn	Vorsteher des Forstbureaus.		
Thurgau	D. Gonzenbach	Hauptweil	Studierte das Forstwesen auf der Universität Erlangen theoretisch.		
2 	Stoffel	Hauptweil	Statthalter des Distr. Arbon, der durch me rere Anpflanzungen Beweise praktisch Forstkenntnisse gegeben hat.		
Waldstätten	-		Niemand. (Evtl. A. Städelin, Schwyz.)		
Wallis	_		Niemand.		
Zürich	H. Jac. Pestaluzz	Zürich	Ehemaliger Präsident der Forstkommission und Sihlherr.		

Kanton	Name	Wohnort	Bemerkungen		
	Hs. Cd. Meiß	Zürich	Ehemaliges Mitglied der Forstkommission. Zeichnete sich als Landvogt zu Andelfingen durch seine im Fricktal erlernten Wald- einrichtungen ganz besonders aus, welche nachher dem im Kanton Zürich eingeführten Forstsystem zur Grundlage dienten.		
_s 10.2 _sss s	Hs. Casp. Hirzel Escher	Zürich Zürich	Forstinspektor des Kantons. Alt Obrist. Ehemaliges Mitglied der Forst-kommission.		
	Heß Heinrich Hotz	Zürich Oberrieden	Gewesener Forstkommissions-Sekretarius. Ist von Jugend auf praktischer Forstmann. Besorgte die der ehemaligen Forstadministration des Kantons zugehörigen Samendörren und leistete als Forstmeister gute Dienste. NB. Alle diese Zürcher Bürger waren die einzigen in Helvetien, die nach Grundsätzen und festgesetztem System handelten und sich wirklich durch den geschwinden glücklichen Erfolg ausgezeichnet angestellt.		

Supplement

Unter den vorstehenden Forstkundigen sind die beim Finanzministerium

selbst angestellten nicht inbegriffen. Diese sind:

Bürger Ott: Forstinspektor von Zürich. Studierte das Forstwesen theoretisch und praktisch. War seit A° 93 bei der Forstadministration des Kantons Zürich und seit Anfang der Republic bei dem Finanzministerium in allen vorkommenden Forstgesetzen mit vollkommener Zufriedenheit des Ministeriums sowohl für kameralistische als theoretische und praktische Forstgeschäfte gebraucht worden.

Bürger Kastenhofer von Bern. Studierte das Forstwesen in Deutschland und auf Reisen. Seit 3 Monaten arbeitet er beim Finanzministerium als Volontär unter Leitung des Bürgers Ott und verspricht durch seine bisherigen Arbei-

ten vieles. »

Auf Grund der Einblicke in die gegebenen Möglichkeiten wurde nun der «Organisationsplan» endgültig entworfen und nach Beherzigung einer Bemerkung von Heinrich Zschokke¹¹ zusammen mit dem Verzeichnis der Forstkundigen am 27. Februar vom Finanzminister mit folgender Einschränkung dem Vollziehungsrat zur Genehmigung unterbreitet:

¹¹ Bei der Försterenquête schrieb Zschokke nach Bern: «Ich sehe voraus Bürger Minister, daß um diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Administration gut zu organisieren, Sie, glücklich wenn Sie in der Schweiz nur wenige fachkundige Meister gefunden haben, durch diese mit gründlichen theoretischen und praktischen Anweisungen erst taugliche Forstbediente der Republik werden bilden lassen müssen. Damit leidet der Anfang der Forstreform vielleicht einen halbjährigen oder Jahr langen Aufschub, gewinnt aber hingegen dann an Solidität.»

« Der Vollziehungsrat wird aus dem Ihnen vorgelegten General-Etat ersehen, daß die Anzahl der im cameralistischen, theoretischen und praktischen Forstwesen wirklich erfahrenen Bürger sich auf sehr wenige einschränkt, — und daß noch unter denselben sich mehrere befinden, welche sich zwar wohl als Chefs des Arrondissements (Oberförster), nicht aber als Central-Administratoren würden employieren lassen, weil sie im letzten Fall ihren Wohnort zu verändern gezwungen wären. Es kann jedoch sehr leicht der Fall sein, daß sich in weniger Zeit noch mehrere wirklich brauchbare Männer zeigen werden, weswegen Ich wünsche, daß es dem Vollziehungsrate belieben möchte, bei der ersten Wahl der Administration nicht sogleich alle Stellen zu besetzen. »

Mitte März legte der Finanzminister dem Vollziehungsrat etwas übereifrig den Entwurf einer an den Gesetzgebenden Rat zu richtenden Botschaft über « die Erklärung der Ablösbarkeit von Weidegerechtigkeiten in allen Waldungen der Republik und das Verbot des Weidganges in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Strafe ». Er leitete den Antrag, dessen Gegenstand außerhalb der Forstorganisation behandelt werden mußte, am 21. März an die Räte weiter, die sich mit der brüsken Lösung nicht befreunden konnten und die Erledigung lieber der zukünftigen Forstinspektion überlassen hätten. Noch bevor die Organisation der obersten Forstbehörde endgültig hatte behandelt werden können, wandten sich daher die Gesetzgeber am 5. April mit einem Gegenvorschlag an den Vollziehungsrat, welchem wir die folgenden wesentlichen Stellen entnehmen:

« Sosehr wir auch mit Ihnen Bürger Vollziehungsräte den unermeßlichen Schaden erkennen und bedauern, den die durch so viele andere Verheerungen der neuesten Zeiten zugerichteten Waldungen in den meisten Gegenden unserer Republik fortdauernd auch durch den Weidgang erleiden, sosehr sind wir anderseits überzeugt, daß die allgemeine Aufstellung der Grundsätze, die Sie als Hilfsmittel vorschlagen, durchaus unanwendbar wäre. Nicht lange nach Aufstellung der Weidrechtloskäuflichkeit 12 auf urbarem Land durch die ehevorige Gesetzgebung zeigte sich die Schwierigkeit der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes und der Nachteil, den dieselbe auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse ganzer Gegenden der Republik hatte, so daß der Gesetzgebende Rat gezwungen ward, jenes Gesetz so zu modifizieren, daß die Vollziehungsgewalt mit ihren verschieden Zweigen beinahe eine willkürliche Anwendung desselben in Händen hat. Aber diese Schwierigkeiten sind noch unbedeutend gegen diejenigen, die sich unfehlbar zeigen würden bei Aufstellung dieses Grundsatzes für die Waldungen und der wirklichen Aufhebung aller Weidrechte in denselben. — In den Alpen z. B. können viele der vortrefflichsten Bergweiden nur unter der Bedingung benutzt werden, daß das Vieh während der Sonnenhitze des Tags sich in die benachbarten Waldungen zurückzieht, wo es zugleich auch weidet. Noch wichtiger ist der Umstand, daß eine beträchtliche Zahl der Einwohner Helvetiens zu ihrem notdürftigen Unterhalt ein Stück Vieh, oft nur eine Ziege, das schädlichste Tier für die Waldungen, hält, ohne eine Handbreite Land für ihre Ernährung eigentümlich zu besitzen. Dieses Vieh, diese Ziegen besonders, werden größtenteils, zum größten Schaden der Waldungen, in diesen geweidet; aber kann die Gesetzgebung Helvetiens in einem Zeitpunkt, wo auch die ärmsten, eigentumslosesten Haushaltungen fremde Krieger er-

¹² Am 4. April 1800; Einschränkungen am 25. September 1800.

nähren und fürchterliche Gemeinde-, Kantons- und Staatslasten tragen müssen, diese zahlreiche Klasse der Armen auf einmal dieses freilich durch Mißbrauch entstandenen, doch unentbehrlich gewordenen Nahrungszweiges berauben? Wahrlich, kein Zeitpunkt ist ungünstiger für die Abstellung solcher Mißbräuche, als der, in welchem sie zum notdürftigsten Unterhalt einer Menge Menschen unentbehrlich sind!

Sie, Bürger Vollziehungsräte, scheinen zu glauben, daß einige Modifikationen eines solchen Gesetzes einerseits den großen, wichtigen und sehr dringenden Hauptzweck erreichen und anderseits die etwelche Ausnahmen erfordernden Lokalverhältnisse doch begünstigen könnte; allein der letztberührte Umstand, die Schwierigkeiten, jetzt einen solchen Grundsatz aufzustellen, ist unglücklicherweise zu wenig lokal und nur zu sehr in den verschiedenen Gegenden Helvetiens wirksam. Doch davon abgesehen, zeigen die Schwierigkeiten, welchen die ehevorige Gesetzgebung, sowohl bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes, als des ebenso schädlichen Holzfrevels bei jedem ihrer Schritte begegnete, sehr deutlich, daß einstweilen noch die Forstsicherung nicht leicht durch allgemeine Gesetze erzielt werden kann, und daß die Vorbearbeitung ähnlicher Administrationsgegenstände, auch insoweit sie Gegenstand allgemeiner Gesetze sein können, durchaus von Männern geschehen muß, die diese Administrationszweige als ihren eigentlichen und ausschließlichen Beruf treiben. Der Gesetzgebende Rat glaubt daher, um auf dem sichersten und kürzesten Weg dasjenige Ziel zu erreichen, welches er mit Ihnen, Bürger Vollziehungsräte, in Rücksicht der Forstsicherung zu erreichen wünscht, müsse der Weg eingeschlagen werden, den der Vollziehungsausschuß vor einem Jahr in Rücksicht der Sicherung des Bergbaus betrat, nämlich einigen dieser Administration kundigen Bürgern die einstweilige Besorgung dieses Administrationszweiges anzuvertrauen und ihnen

- a) einerseits aufzutragen, den Gegenstand aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresses sowohl, als nach den verschiedenen Lokalbedürfnissen zu behandeln;
- b) anderseits an der Entwerfung allgemeiner Verordnungen zu arbeiten, bei denen diejenigen Modifikationen und Ausnahmen angebracht seien, welche die mannigfaltigen Lokalverhältnisse erfordern und die dann wenn sie auf vollständige Kenntnis und Erfahrung gegründet sind der Gesetzgebung zur gesetzlichen Sanktion vorgelegt werden können.

Auf diesem oder einem ähnlichen Weg, glaubt der Gesetzgebende Rat, sollte einstweilen sowohl mit der Forstadministration als mit anderen Verwaltungszweigen verfahren werden und auf diesem Weg würde es möglich, für alle Lokalbedürfnisse zu sorgen, ohne dadurch das große Central-Interesse der ganzen Nation aus dem Auge zu verlieren.

Da der Gesetzgebende Rat glaubt, einstweilen nicht in den Gegenstand Ihrer Botschaft eintreten zu können, so bleibt es indessen Ihnen, Bürger Vollziehungsräte, überlassen, mit Zuziehung der Ortsbehörden diejenigen Mittel anwenden zu lassen, welche die Forstsicherung bewirken können, ohne wichtige Lokalbedürfnisse zu verletzen und ohne die sowieso schon gedrückte und verlassene Armut des einzigen Mittels zu berauben, sich in den jetzigen bedrängten Zeiten auszuhelfen ...»

Gegen diese von hohem sozialen Verantwortungsbewußtsein zeugenden Ausführungen der Räte konnten weder der Minister noch Ott etwas einwenden, und so wurde die Lösung der Weidefrage einstweilen zurückgestellt. Um so energischer drängte dafür Rothpletz von da an auf die Schaffung einer Landesforstverwaltung durch den dazu bevollmäch-

tigten Vollziehungsrat. Am 11. April 1801 legte er der Regierung einen bereinigten Beschlußentwurf für die Errichtung einer solchen vor, und am gleichen Tag wurde der Entwurf von der Regierung zum Beschluß erhoben und durch zwei weitere Beschlüsse ergänzt. Die Schweiz bekam ihre staatliche Forstadministration. Die Verfügung lautete:

Der Vollziehungsrat, in Erwägung, daß der Verfall des Forstwesens in Helvetien und der allgemein einreißende Holzmangel zweckmäßige Verfügungen bedürfen, durch welche dem drohenden Ruin der Waldungen vorgebogen und ihre Wiederaufnahme zum Vorteil und allgemeinen Besten befördert werde;

In Erwägung, daß hauptsächlich von der systematischen Behandlung der Staatsforsten die vorteilhafteste Benützung dieses wichtigen Zweiges der Staatswirtschaft abhängt, und daß durch den Erfolg einer besseren Verwaltung der Nationalwaldungen auch Gemeinden und Particularen Aufmunterung und nötige Anleitung zu zuträglicherer Besorgung ihrer eigentümlichen Waldungen erhalten werden;

Nach Anhörung seines Finanzministers

beschließt:

A.

- Art. 1. Das Gebiet der helvetischen Republik wird nach Maßgabe der Größe, der Entfernung und der Lage der Forsten folgendermaßen eingeteilt:
 - a) In Oberförstereien, deren fünf sein sollen,
 - b) In Förstereien, deren nicht mehr als fünf zu einer Oberförsterei gehören dürfen,
 - c) In Waldbezirke. Die Anzahl derselben in einer Försterei richtet sich nach der Größe und der Lage der Waldungen.
- Art. 2. Die Leitung und Verwaltung des Forstwesens der Republik ist einer dem Finanzministerio untergeordneten Central-Forstverwaltung, welche ihren Sitz im Hauptorte der Republik hat, aufgetragen. Ein nachheriger Beschluß der Vollziehung wird bestimmen, aus wie viel Mitgliedern diese Centralverwaltung bestehen solle. Sie wird von der Vollziehung aus der Zahl theoretisch und praktisch erfahrener Forstmänner erwählt und die nachherigen Ergänzungen geschehen von dieser letztern auf Vorschlag der Centralverwaltung. Die Centralverwaltung bestimmt die Anzahl der Waldbezirke, welche nach Größe und Lage der Waldungen in eine Försterei kommen sollen. Jede Verringerung oder Vermehrung der durch gegenwärtigen Beschluß festgesetzten Oberförstereien oder Förstereien kann durch die Vollziehung auf einen Vorschlag der Centralverwaltung vorgenommen werden. Der Centralverwaltung ist die Einrichtung und Bestellung ihrer Kanzlei nach den im Art. 7 gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Anleitungen überlassen. Ihr sind untergeordnet:
- a) Die Oberförster. Für jede Oberförsterei wird auf den Vorschlag der Centralverwaltung ein Oberförster ernannt, welchem die nähere Besorgung und Verwaltung der Geschäfte zukömmt. In jenen Oberförstereien, wo diese wichtige Stelle dermalen mit keinem Forstmann bestellt werden kann, welcher die nötigen Kenntnisse in erforderlichem Grade besitzt, wird dasjenige Mitglied der Centralverwaltung, welchem die Oberaufsicht derselben übertragen ist, die Verrichtungen des Oberförsters übernehmen.
- b) Die Förster. Die zu jeder Oberförsterei gehörigen Förster werden von der Centralverwaltung auf den Vorschlag des Oberförsters gewählt. Ihnen liegt die besondere Aufsicht der Förstereien ob.

- c) Die Bannwarte. Jedem Förster sind nach der im Art. 1 enthaltenen Einteilung eine gewisse Anzahl von Bannwarten untergeordnet. Sie werden auf einen Vorschlag der Oberförster von der Centralverwaltung ernannt und auf die ihnen zu erteilenden Pflichtordnungen in Pflicht genommen. Es ist der Centralverwaltung überlassen, die bestellten Bannwarte nach Umständen und ihren Fähigkeiten zu entlassen, zu verändern oder mehrere Bannwartstellen einer Person zu übertragen.
- Art. 3. Die Centralverwaltung wird Sorge tragen, alle Titel, Grundrisse und dergleichen, welche die Nationalwaldungen betreffen, in ihrem Archiv zu sammeln, um sich dadurch in den Stand zu setzen, die Rechte des Staates schützen zu können.
- Art. 4. Die dermalen bestehenden Waldnutzungen wird die Verwaltung untersuchen und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrages der Waldungen ist ihr ebenfalls zu überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.
- Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, müssen in die Cassa der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden. Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung befugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belebung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Ueberschuß muß dem Nationalschatzamt übergeben werden.
- Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigentumsrecht dem Staat gehört, wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Nutzungsrechte darauf haften würden, sind der Centralverwaltung zur forstwirtschaftlichen Behandlung zu übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung aufstellen, darin sowohl die Verfahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussesvorschlag der Vollziehung vorlegen.
- Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vorlegen:
- a) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsverteilung und Einrichtung überhaupt, insoweit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht bestimmt werden,
- b) Gesetzvorschlag über Bestrafung der Frevler und über die Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen,
- c) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesamten Forstverwaltungspersonale zu bestimmenden Besoldungen.
- Art. 8. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

B.

- Art.1. Die Central-Forstverwaltung soll einstweilen aus drei Gliedern bestehen.
 - Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Finanzminister mitgeteilt.

C.

Art. 1. Zu Mitgliedern der Central-Forstverwaltung sind hiermit ernannt: Bürger *Escher*, Mitglied des Gesetzgebenden Rates;

- Wagnon, von l'Isle, Cantonsinspector von Léman;
- » Gruber, von Bern, Forstinspector.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Finanzminister zur Bekanntmachung und Vollziehung aufgetragen.

Der Gedanke, den hochangesehenen Escher an die Spitze der Zentralverwaltung zu stellen, überraschte nicht nur die Beteiligten, sondern Escher selbst am meisten. Verwundert schrieb er an Rothpletz:

Bürger Minister!

Durch Ihre Zuschrift vom 20. dies erhalte ich die Anzeige meiner Ernennung in eine Central-Forstverwaltung. Allein da ich von der Organisation und den Pflichten dieser neuen Behörde keine Kenntnisse habe, so sehe ich mich genötigt, ehe ich zu Annahme einer solchen Stelle mich entschließen kann, Sie um Mitteilung des Organisations-Reglements dieser Central-Forstverwaltung zu bitten, um dann beurteilen zu können, ob meine Kenntnisse und meine anderweitigen Verhältnisse mir diese neuen Verpflichtungen zulassen.

Gruß und Achtung!

Escher

Mitglied des Gesetzgebenden Rates und der Bergwerksadministration.

Auch Wagnon wehrte sich gegen seine Ernennung und betonte, er sei für dieses Amt ungeeignet, weil er nur wenig Theorie verstehe. Doch zuletzt ließen sich die beiden beruhigen; sie nahmen die Wahl an, und die neue Behörde schritt sofort mit großem Eifer an ihre Arbeit.

Ende September 1801 war auch der Außendienst bereits soweit organisiert, daß an eine Übernahme der Geschäfte von den mit ihren Rechnungen rückständigen Verwaltungskammern gedacht werden konnte. Eine Aufstellung Grubers über « Etat und Besoldung des Forstpersonals in den Kantonen der helvetischen Republik » zeigt wohl, daß um jene Zeit die fünf Kreisoberförsterstellen mangels Fachkundiger noch nicht besetzt waren, daß aber der Zentrale schon ein zahlreiches Lokalpersonal zur Verfügung stand. Fest angestellt waren in den Kantonen

Aargau	Förster:	W. Siebenmann, Aarau	Salär	Fr. 200.—
		S. C. Suter, Zofingen	>>	Fr. 500.—
		J. Finsterwald, Lauffohr	>>	Fr. 192.—
	Bannwarte:	20	>>	Fr. 417.—
Baden	Bannwarte:	1	»	Fr. 16.—
Basel	Förster:	5	>>	Fr. 1136.—
Bern	Förster:	Gaudard, Bern	>>	Fr. 800.—
		Gruber, Bern	>>	Fr. 800.—
	Bannwarte:	144	>>	Fr. 2072.—
Fryburg	Förster:	Nic. Moosbrugger, Fryburg	>>	Fr. 480.—
		Isac Husson, Payerne	>>	Fr. 400.—
		Nic. Fégeli, Avenches	>>	Fr. 400.—
		Nic. de Bellerive, Avenches	>>	Fr. 400.—
		Fs. Herren de Lurtigen, Morat	>>	Fr. 200
	Bannwarte:	53		Naturalien

Léman	Förster:	L. H. Favre für Aigle	Salär	Fr. 100.—
		H. Exchaquêt für Aubonne, Morg und Rolle		Fr. 400.—
		Gaudard für Lausanne und	>>	r1. 400.—
		Echallens	>>	Fr. ?
		Martin für Moudon	>>	Fr. 320.—
		Roland für Orbe und Jouxtal	>>	Fr. 300.—
		Monod für Nyon	>>	Fr. 300.—
		Loup für Yverdon u. Grandson	>>	Fr. 265.—
	Bannwarte:	82	>>	Fr. 1794.—
Linth	Bannwarte:	1	>>	Fr. 18.—
Luzern	Förster:	Karl Meyer	Salär	Fr. noch
		•		unbestimmt
	Bannwarte:	11	>>	Fr. 140.—
Oberland	Bannwarte:	57 von den Gemeinden besoldet;		
		Staatsgehalt	>>	Fr. 82.—
Schaffhausen	Förster:	Franz Stocker	zirka	Fr. 400
	Bannwarte:	12	>>	Fr. 200.—
Säntis	Förster:	Koch, Wil	Salär	Fr. 104.—
		Brunner, Lichtensteig	>>	Fr. 128.—
	Bannwarte:	17	>>	Fr. 240.—
Solothurn	Förster:	Peter Glutz, Solothurn	>>	Fr. 640.—
		Peter Hirt, Solothurn	>>	Fr. 560.—
		J. von Oberdorf, Balsthal	>>	Fr. 400.—
		Joh. Gasser, Dorneck	>>	Fr. 400.—
	Bannwarte:	58 von der Gemeinde bezahlt	>>	Fr. —
Thurgau	Bannwarte:	38	Salä	r Fr. 940.—
Waldstätten	Förster:	Jos. Schädler, Einsiedeln		unbestimmt
	Bannwarte:	18	Tag	lohn 60 Cts.
Zürich	Förster:	C. Hirzel		unbestimmt
		H. Hotz	zirka	Fr. 480.—
	Bannwarte:	52	>>	Fr. 1153.—

Trotz politischen Unruhen (Staatstreiche vom 28. Oktober 1801 und 17. April 1802) behauptete sich die neue Organisation. Die Zentralverwaltung begann auch bereits mit der Anlegung eines Forstkatasters, als die französischen Truppen Anfang August 1802 zurückgezogen wurden, worauf sich sofort der Aufstand gegen die helvetische Regieruung und ihre Institutionen erhob. Wohl kehrten die Franzosen am 21. Oktober zurück und setzten die vertriebenen Machthaber wieder ein; aber diese konnten sich nicht länger halten. Napoleon vermittelte zwischen den sich bekämpfenden Parteien: bis zum 10. März 1803 mußte die Staatsgewalt in jedem Kanton von den helvetischen Behörden auf eine von Napoleon ernannte provisorische Regierungskommission übergegangen sein; Graf Ludwig d'Affry von Freiburg wurde zum Bundeslandammann erhoben, er stellte die Bundesexekutive in einer Person dar und bildete die einzige Bundesbehörde neben der von ihr abhängigen Tagsatzung der Kantone, die ihre Souveränität in weitem Ausmaß wiedergewannen. Am 19. März 1803 erhielten die Eidgenossen aus den Händen des Ersten Konsuls ihre neue Verfassung. Die helvetische Republik (und mit ihr auch die Zentralforstverwaltung der Schweiz¹³ waren zu Ende.

VII.

Dem französischen Vorbild kritiklos folgend, suchten auch die Eidgenossen ihre «unhaltbaren Zustände» mit Gewalt zu beheben und durch Nachahmungen unerprobter Institutionen eines andern, in seinem historischen Werdegang und seiner sozialen Struktur und Gesittung völlig verschiedenen, revolutionierenden fremden Volkes zu ersetzen. Sie mußten dabei die Wahrheit des Ausspruches von Goethe erfahren: «Für eine Nation ist nur das gut, was aus ihrem eigenen Kern und ihrem eigenen allgemeinen Bedürfnis hervorgegangen, ohne Nachäffung einer andern; denn was dem einen Volk auf einer gewissen Altersstufe eine wohltätige Nahrung sein kann, erweist sich vielleicht für ein anderes als Gift. Alle Versuche, irgendeine ausländische Neuerung einzuführen, wozu das Bedürfnis nicht im tiefen Kern der eigenen Nation wurzelt, sind daher töricht.»

Wohl gaben sich die Patrioten jener Zeit alle Mühe, aus dem Neuen das Beste zu gewinnen, und als sie sich ihres eitlen Unterfangens bewußt wurden, das Neue mit dem Alten in Einklang zu bringen; allein es blieb nur bei Versuchen, die Not und Elend verursachten und mißglückten. Die Anstrengungen, einen neuen Verwaltungsapparat in Gang zu setzen, waren achtunggebietend, aber erfolglos. « Niemals wurde mehr geschrieben, niemals mehr projektiert, disputiert und debattiert, niemals mehr beschlossen und weniger ausgeführt als in jener Zeit », schrieb einst R. Luginbühl in Ph. A. Stapfers Biographie, und das läßt sich auf wenigen Gebieten so schlagend nachweisen, wie in der Forstpolitik und Forstverwaltung. Dennoch blieb die Helvetik auch für die schweizerische Forstwirtschaft nicht ohne tiefgehende Wirkung. « Bei allem Schwall der Worte trifft man, wohin man während der Helvetik blickt, auf eine imponierende Ideenfülle, auf eine reiche Saat zukunftskräftiger Elemente...; die Ideale, welche die Männer dieser Periode aufstellten, sind lebendig geblieben und haben sich als Fermente einer späteren Entwicklung erwiesen. Alles, was die Männer von 1798 vergeblich erstrebten, vor allem der Gedanke, daß die Schweizer zu ihrem Bestand wenn nicht einen Einheitsstaat, doch eine staatliche Einheit bilden müssen, das hat später im schweizerischen Bundesstaat zum Segen des Landes schrittweise seine Verwirklichung gefunden. Alle diese Keime sind zur Zeit der Helvetik in die rauhe Scholle unseres Landes gesenkt worden ... » Diese Worte Oechslis haben auch für die Anstrengungen der führenden Forstpolitiker in der Helvetik ihre Geltung. Ohne sie läßt sich die wei-

¹³ Die Hauptquellen zur Darstellung ihrer Geschichte boten uns ihre Aktenbände im Helvetischen Zentralarchiv des Bundesarchives Bern.

tere Entwicklung nicht erklären; ihre Anregungen lebten fort, nicht nur auf kantonalem Boden, wo sie reiche Früchte brachten, sondern auch im Bundesstaat, der in diesem Jahre auf ein hundertjähriges, erfolgreiches Bestehen zurückblicken darf und dessen forstpolitischen Leistungen dankbar zu gedenken aller Anlaß besteht.

Résumé

Il est intéressant de rappeler les débuts de la politique forestière en Suisse. La ville de Zurich promulgua en 1483 la première loi forestière, due à l'initiative du bourgmestre Hans Waldmann. Cette loi, révisée en 1488, fut une des causes principales de la révolution de 1489, au cours de laquelle Waldmann fut décapité.

Au milieu du XVIII^{me} siècle, on assista à un véritable renouveau de la politique forestière. Les règlements édictés en 1755 par Joseph-Wilhelm Rink von Baldenstein, évêque de Bâle, attirèrent l'attention générale sur le délabrement des forêts et les moyens d'y remédier.

En 1798, la République helvétique « une et indivisible » fut instaurée. Le ministre des finances, Hans-Konrad Finsler, déploya aussitôt une vive activité dans le domaine de la politique forestière, car le 24 avril 1798 toutes les forêts appartenant aux cantons et monastères avaient été nationalisées et confiées à la surveillance du ministère des finances. Les forêts nationales avaient une superficie d'environ 60 000 ha. Sur proposition de Finsler, les Chambres administratives des cantons furent chargées de la gestion de ces forêts, mais elles se montrèrent incapables de mettre fin aux exploitations abusives. Le 19 juin, Finsler fit adresser aux préfets le texte d'une proclamation élaborée par le forestier de la ville de Berne, Franz Gruber. Le 14 juin, Gruber remit au ministère un plan d'organisation des forêts nationales. Sur demande de Finsler, il prépara en outre le projet d'une administration forestière. En septembre, le Directoire adressa un message au Grand Conseil et l'invita de légiférer en matière forestière. Comme le Grand Conseil tarda de donner son approbation au projet du ministre, Finsler créa provisoirement, au sein de son ministère, une Division forestière composée de quatre inspecteurs: Franz Gruber, Hans-Kaspar Hirzel (de Zurich), Heinrich Hotz (d'Oberrieden) et Johann-Christoph Ott (de Zurich). En janvier 1799, le Grand Conseil chargea une commission, présidée par Hans-Konrad Escher, d'étudier le projet de loi du Directoire. Tandis que le texte de Gruber prévoyait la décentralisation de l'administration, Escher proposa la création d'une Inspection centrale des forêts composée de trois membres. Escher exigea en outre l'élaboration d'une loi forestière plaçant les forêts communales sous la surveillance de l'Etat. Le 4 février, le Grand Conseil rejeta les propositions d'Escher. Alors le Directoire décida enfin d'agir: le 28 février 1799, il promulgua par voie d'arrêté la première loi forestière suisse, dont le projet avait été élaboré de concert par Escher, Gruber et Ott. Cette loi confia aux Chambres administratives des cantons la gestion des forêts nationales; la haute surveillance et la comptabilité en fut confiée à l'Inspection centrale des forêts. Cependant, le Directoire hésita toujours à effectuer les nominations proposées par le ministre des finances; en juin 1799, le Parlement demanda la discussion de l'arrêté du 28 février et l'annula. Finalement Finsler essaya de résoudre la question forestière de sa propre initiative, sans le concours du Directoire; la note de service provisoire du 18 octobre en fait foi. Malheureusement, Finsler ne put achever son œuvre : le 4 novembre, il fut obligé de démissionner.

Son successeur Oboussier était un partisan convaincu de la centralisation à outrance. Il estima que la gestion des forêts nationales ne devait constituer qu'une partie des tâches de l'Inspection centrale, toutes les forêts suisses devant être soumises à la haute surveillance de l'Etat. Cependant le Directoire ne put guère se prononcer sur les nouvelles propositions d'Oboussier, car le 7 janvier 1800 il fut renversé et remplacé par un Comité exécutif dans lequel Finsler joua un rôle éminent. J.-H. Rotpletz (d'Aarau) devint ministère des finances.

Devant l'opposition des Chambres à tout projet de législation forestière, la Division forestière du ministère des finances s'occupa avant tout de l'éducation des forestiers ainsi que des moyens de répandre des connaissances sur la culture des forêts. Mais la tentative de fonder une école forestière sous la direction de Michael Zähringer échoua; on ne put réunir l'argent pour la publication d'un ouvrage du professeur zurichois Fäsi.

La politique forestière put enfin se développer plus librement après le coup d'Etat du 8 août 1800. Le Comité exécutif procéda à la dissolution du Parlement qui fut remplacé par un Conseil exécutif et un Conseil législatif aux idées progressives. Ott et Hirzel entreprirent aussitôt des efforts en vue de la réalisation d'une administration forestière. Ils dressèrent un « état général » des forêts nationales. En outre, le gouvernement demanda une liste de tous les fonctionnaires en rapport avec les forêts. Après une disgrâce momentanée, Ott put fournir aussi ce document; il fut aidé par Karl Kasthofer qui l'assista en qualité de stagiaire. Il prépara en outre une « Instruction pour la visite des forêts nationales » et commença à rédiger un nouveau plan pour l'administration des forêts. Entretemps Escher lutta avec succès contre certaines tendances du Conseil législatif. Il fit adopter la loi du 15 décembre 1800 qui sauvegarda l'existence des forêts communales en interdisant le partage.

Le 9 janvier 1801, sur proposition d'Escher, le Conseil législatif demanda au gouvernement de préparer une loi forestière. Entretemps Kasthofer avait remis un projet de règlement pour gardes forestiers, et Ott avait réuni une liste de toutes les personnes disposant de connaissances forestières. Le 27 février, le ministre des finances soumit au Conseil exécutif un plan d'organisation. La demande du ministre de régler en même temps le parcours du bétail en forêt fut repoussée. Le 11 avril 1801, le Conseil exécutif adopta le projet de Rothpletz et prit un arrêté créant enfin une administration forestière. Escher, Gruber et Wagnon furent placés à la tête de l'Inspection centrale des forêts. Malgré les troubles politiques, le nouvel organisme se maintint jusqu'à l'écroulement de la République helvétique, le 10 mars 1803.